

Statuten
der
Demokratischen Vereinigung
„Kinderland Steiermark“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Demokratische Vereinigung Kinderland - Steiermark“ und hat seinen Sitz in Graz. (Abkürzung: „Kinderland Steiermark“)

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Er kann in allen Orten des Bundeslandes Steiermark Ortsorganisationen errichten. Die Ortsorganisationen können auch mehrere Gemeinden umfassen. Der Verein ist gemeinnützig und mildtätig, nicht auf Gewinn berechnet und ist an keine Partei und Religionsgemeinschaft gebunden.

§ 2 Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein bezweckt die Erfassung der Kinder ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der Konfession sowie der sozialen und ethnischen Herkunft, zum Zwecke ihrer Betreuung und Erziehung nach fortschrittlichen pädagogischen Grundsätzen, die Zusammenfassung der Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freundinnen und Freunden der Kinder für die Wahrung und Vertretung der kulturellen und sozialen Interessen der Kinder. Dies erfolgt auf der Basis der UNO-Charta 1959 „Für die Rechte der Kinder“.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

a) Ideelle Mittel

- 1) Erfassung der Kinder ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der Konfession sowie der sozialen und ethnischen Herkunft, zum Zwecke ihrer Betreuung und Erziehung nach fortschrittlichen pädagogischen Grundsätzen
- 2) Zusammenfassung der Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie Freundinnen und Freund der Kinder für die Wahrung und Vertretung der kulturellen und sozialen Interessen der Kinder
- 3) Die Zusammenfassung der Kinder in Gruppen bis zum Ende der Schulpflicht nach ihren Bedürfnissen und ihren Interessen

- 4) Durchführung von Kindererholungsaktionen, Schaffung von Heimen, Horten und Kindergärten
- 5) Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften
- 6) Durchführung von Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen, Enqueten, Diskussionen und dergleichen
- 7) Zusammenarbeit mit zweckverwandten öffentlichen und privaten Einrichtungen
- 8) Alle gesetzlich erlaubten Mittel die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern
- 9) Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- 10) Pflege und Förderung kindergerechten Verhaltens durch Ermöglichung schöpferischen Gestaltens
- 11) Durchführung von Lehrveranstaltungen, Symposien, Workshops, Vorlesungen, Seminaren sowie sonstigen Veranstaltungen für Eltern und Kinder
- 12) Unterstützung eines Erfahrungsaustausches von Eltern-Kind-Gruppen
- 13) Förderung einer Eltern-Kind-Beziehung zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- 14) Sozialpädagogische Maßnahmen
- 15) Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen (Vernissagen, Musik, Lesungen, Turniere, Seminare, Jugendcamps)
- 16) Kultur- und Wissensvermittlung für Erwachsene
- 17) Errichtung eines Servicecenters bzw. einer Beratungsstelle
- 18) Zusammenarbeit der Eltern mit den Betreuerinnen und Betreuern
- 19) Erarbeitung von kindergerechtem Spielzeug und Besprechung von pädagogischen Fragen mit den Eltern
- 20) Einführung des Kleinkindes in Fremdsprachen z.B.: Englisch durch Lieder und Singspiele etc.
- 21) Die spezielle sowie individuelle und altersgerechte Erziehung sowie Förderung des Kindes
- 22) Nahebringen der natürlichen Umwelt des Kindes
- 23) Diskussion, gesellige Zusammenkünfte, Bildung von Kinderspielgruppen, Elternabende
- 24) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
- 25) Errichtung und Schaffung von Räumlichkeiten sowie Spielmaterialien und die Erhaltung derselben
- 26) Heilung von negativen Beziehungen
- 27) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Gemeinschaft
- 28) Veranstaltungen verschiedenster Art
- 29) Publikationen
- 30) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

b) Materielle Mittel

- 1) Beitrittsgebühren und Beiträge der Mitglieder
- 2) Erträge eigener Veranstaltungen
- 3) Spenden
- 4) Sammlungen
- 5) Subventionen
- 6) Erträge aus dem Verkauf selbsterstellter Organisationsmaterialien
- 7) Vermietung von Gegenständen und Räumlichkeiten
- 8) Errichtung und Betrieb einer Kantine

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes, der Konfession oder der Parteizugehörigkeit werden, der die in § 2 umschriebene Tätigkeit des Vereines unterstützt.

Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

Zum Ehrenmitglied kann die Vollversammlung Personen wählen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können an den für Mitglieder bestimmten Veranstaltungen teilnehmen und in Absprache mit der Vereinsleitung die Einrichtungen des Vereins beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Vollversammlung (Landeskonferenz) sowie das aktive und passive Wahlrecht steht in einer Mitgliederkonferenz nur den ordentlichen Mitgliedern zu, in einer Delegiertenkonferenz den Delegierten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern.

Die ordentlichen Mitglieder haben den von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Verein darf Mitglieder oder sonstige Dritte weder direkt noch indirekt durch Zahlungen/Auftragserteilungen mehr als im normalen Ausmaß bezuschussen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Abmeldung,
2. bei Nichteinzahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge durch 12 Monate trotz erfolgter Mahnung durch Streichung,
3. durch Tod,
4. durch auf Ausschluss lautenden Beschluss des Landesvorstands.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es die Interessen des Vereines verletzt oder wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung beim Schiedsgericht zu, über die die nächste Vollversammlung endgültig und unanfechtbar entscheidet. Beim Ausscheiden von Mitgliedern werden maximal die geleisteten Einlagen wieder rückerstattet.

§ 7 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung obliegt dem Landesvorstand, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Den Verein vertritt nach außen hin der Obmann/ die Obfrau, im Falle seiner Verhinderung sein/seine StellvertreterIn oder der/die GeschäftsführerIn.

Der Landesvorstand und deren Funktionen werden von der Vollversammlung (Landeskonferenz) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Landesvorstand besteht aus gewählten Mitgliedern, den Ortsgruppendelegierten und dem/der GeschäftsführerIn als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Jede aktive Ortsgruppe hat das Recht auf einen Sitz im Vorstand. Hierzu werden alle Ortsgruppen sechs Wochen vor einer Vollversammlung (Landeskonferenz) schriftlich aufgefordert ihren Sitz im Vorstand in Anspruch zu nehmen. Sollte die Ortsgruppe von ihrem Recht nicht Gebrauch machen, kann sie dies jederzeit zwischen den Landeskonferenzen nachholen. Diese nachträgliche Nennung kann im Zuge einer Landesvorstandssitzung erfolgen. Ab der nächsten regulären Landesvorstandssitzung kann die jeweilige Ortsgruppe wieder einen Sitz im Landesvorstand ausfüllen.

Die namentlich direkt gewählten Funktionäre sind:

- Obmann/Obfrau
- Obmann/Obfrau-StellvertreterInnen
- KassierIn
- Sonstige

Die Delegierten aus jeder Ortsgruppe sind die Leitungsmitglieder der jeweiligen Ortsgruppe.

Im Falle der Verhinderung der Leitungsmitglieder der Ortsgruppen, kann jedes andere ordentliche Mitglied der Ortsgruppe entsandt werden und das Stimmrecht der Ortsgruppe ausüben.

Jedes namentlich gewählte Mitglied des Landesvorstands hat das Recht bei Verhinderung eine Vertretung zu nominieren, welche jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen hat.

Für jegliche Entsendung einer Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht durch eine/n Ortsgruppendelegierte/n bzw. ein namentlich gewähltes Mitglied.

Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte das Landespräsidium, welches die Aufgabe hat, die laufenden Arbeiten zwischen den Landesvorstandssitzungen der Organisation zu erledigen. Die Größe des Präsidiums entscheidet der Landesvorstand.

Das Landespräsidium setzt sich wie folgt zusammen:

Obmann/Obfrau

Obmann/Obfrau-StellvertreterInnen

GeschäftsführerIn (beratendes Mitglied, ohne Stimmrecht)

KassierIn

Sonstige

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Landesvorstand oder dem Landespräsidium ist eine ordentliche Mitgliedschaft, für Mitglieder einer Ortsgruppe, eine gültige Vereinsmeldung der Ortsgruppe, eine aktive (siehe § 8e) Beteiligung an der Umsetzung der Beschlüsse sowie eine entsprechende Befähigung aufgrund Erfahrung und/oder Funktion.

Bei mehrmaligem Fernbleiben von Landesvorstandsmitgliedern (zwei Mal in Folge unentschuldig bzw. vier Mal in Folge entschuldig), wird der Landesvorstandssitz ruhend gelegt. Sollte innerhalb einer Periode wieder Interesse an der Wahrnehmung des Landesvorstandssitzes bestehen, so muss dies im Rahmen einer Landesvorstandssitzung kundgetan werden und die vollwertige Mitgliedschaft (inkl. Stimmrecht) gilt ab der darauffolgenden regulären Landesvorstandssitzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Landesvorstand und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn der Obmann/ die Obfrau oder StellvertreterIn oder der/die GeschäftsführerIn und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit noch nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später im gleichen Lokal mit gleicher Tagesordnung die Landesvorstandssitzung/das Landespräsidium statt. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle an keine Teilnehmeranzahl gebunden.

Wichtige Schriftstücke, Urkunden und Bekanntmachungen werden vom/von Obmann/Obfrau oder StellvertreterIn unter Mitfertigung des/der GeschäftsführerIn unterzeichnet.

Handelt es sich um finanzielle Angelegenheiten, unterzeichnet der Obmann/ die Obfrau oder sein/seine StellvertreterIn oder der/die GeschäftsführerIn unter Mitfertigung des/der LandeskassierIn.

In den Wirkungskreis des Landesvorstands fallen insbesondere:

1. Die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung des Vermögens.
2. Die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern

3. Die Einberufung der Vollversammlung (Landeskonferenz)
4. Alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
5. Der Landesvorstand wird auf die Dauer von längstens vier Jahren gewählt, wie dies im § 11 festgelegt ist.
6. Der/Die GeschäftsführerIn hat die Aufgabe, die laufenden Arbeiten nach den Beschlüssen des Präsidiums und des Landesvorstands zu erledigen. Die finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Vereines bearbeitet der/die LandeskassierIn nach den Beschlüssen des Landesvorstands.
7. Bildung von Fachgruppen (Kommissionen)
 Fachgruppen sind:
 - 1.) Für bestimmte Angelegenheiten können vom Landesvorstand Fachgruppen bestellt werden, die sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.
 - 2.) Die Mitglieder der Fachgruppen wählen einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, der an den Landesvorstandssitzungen oder Präsidiumssitzungen beratend teilnimmt, solange ein seiner Fachgruppe betreffender Tagesordnungspunkt behandelt wird.
 - 3.) Die Beschlüsse der Fachgruppen werden mit Mehrheit gefasst. Sie treten in Kraft, wenn der Landesvorstand (oder das Präsidium) dem die Beschlüsse mitzuteilen sind, sie zustimmend zur Kenntnis nimmt. Bei Ablehnung steht der Fachgruppe ein nochmaliges Einbringen einer veränderten Fassung zu.
8. Geschäftsordnung des Landesvorstands
9. Kassen- und Vermögenskontrolle der Ortsgruppen
10. Dem Landesvorstand und dem Landespräsidium obliegt es zwischen den Landeskonferenzen Mitglieder zu kooptieren.

§ 8 Aufbau des Vereines

- a) Der Verein ist die Zusammenfassung der Ortsgruppen, die vom Landesvorstand anerkannt sind.
- b) Der Verein wird vom Landesvorstand geleitet, die von einer Vollversammlung (Landeskonferenz) gewählt wird.
- c) Die Ortsgruppen werden von den Ortsgruppenleitungen geleitet. Die Ortsgruppen werden durch Zusammenfassung aller der in dieser Ortsgruppe geworbenen Mitglieder gebildet, die in einer Vollversammlung die Ortsgruppenleitung, besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wählen.
- d) Die Ortsgruppen sind sowohl gegenüber ihren Mitgliedern als auch dem Landesvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- e) Aktive Mitglieder/Ortsgruppen definieren sich folgendermaßen:

Gültige, den Ortsgruppenstatuten entsprechende Vereinsmeldung, aktive Mitarbeit und Unterstützung beim Erreichen der Vereinsziele, Verhalten im Sinne und zum Wohle des Vereines.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Jede Ortsgruppe hat mindestens alle zwei bis vier Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Ortsgruppenleitung und der Delegierten zu Delegiertenkonferenzen, abzuhalten.

Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10 Vollversammlung (Landeskonzferenz)

1. Spätestens alle vier Jahre findet eine ordentliche Vollversammlung (Landeskonzferenz) statt.

Die Vollversammlung wird vom Landesvorstand einberufen.

Die Bekanntgabe des Termins muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Ortsgruppen. Zeit, Ort und Tagesordnung müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.

2. Der Landesvorstand bestimmt, im Falle einer Delegiertenkonferenz, auf wie viele Mitglieder ein Delegierter entfällt. Schriftliche Anträge sind bis längstens eine Woche vor dem Termin an den Landesvorstand zu richten.

Die Delegierten zur Vollversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor dem Termin dem Landesvorstand bekannt zu geben.

Anträge zur Vollversammlung können von Ortsgruppen und von Delegierten gestellt werden.

3. Die Vollversammlung (Landeskonzferenz) ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Teilnehmerberechtigten anwesend ist.

Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet eine Stunde später im gleichen Lokal mit der gleichen Tagesordnung die Vollversammlung statt.

Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle an keine Teilnehmerzahl gebunden.

4. Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstands und eventuelle Entlastung
- b) Wahl des Obmanns/ der Obfrau, der Obmann Stellvertreter/Obmann Stellvertreterinnen, des/der KassierIn, weitere Funktionäre des Landesvorstands
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Beitrittsgebühren
- d) Anträge des Landesvorstands
- e) Anträge der Delegierten und Ortsgruppen
- f) Änderungen der Statuten
- g) Auflösung des Vereines
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl der Kontrolle

5. Der Landesvorstand hat das Recht, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen. Sie ist aber auch verpflichtet, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn es die Kontrolle oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
6. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen, betreffend Punkt f) und g) bedarf es der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Kontrolle

Die Vollversammlung wählt eine aus drei bis fünf Mitgliedern namentlich bestehende Kontrolle, welche die gesamte Geschäftsgebarung, die zweckmäßige Verwendung der Mittel und die Vermögensverwaltung mindestens einmal jährlich überprüft und die Jahresabrechnung kontrolliert.

Die Kontrolle wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Obfrau/ Obmann.

Die Kontrolle hat der Vollversammlung und dem Landesvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Weder der Obmann / die Obfrau der Kontrolle noch deren Mitglieder sind im Landesvorstand/Landespräsidium stimmberechtigt. Eine beratende Teilnahme an den Sitzungen ist jederzeit möglich.

§ 12 Schiedsgericht

Streitfälle aus dem Vereinsverhältnis können vor einem Vereinsschiedsgericht ausgetragen werden. Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar wählt jeder Streitteil zwei Schiedsrichter.

Diese vier Schiedsrichter wählen ihrerseits eine(n) Fünften als Vorsitzende(n). Sollten sie sich auf die/den Vorsitzende(n) nicht einigen können, wird diese(r) vom Landesobmann/ von der Landesobfrau bestimmt.

Entscheidungen, die endgültig sind, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

§ 13 Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dabei soll das Vermögen für Zwecke auf dem Gebiet der Kinderfürsorge eingesetzt werden.

Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.